

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wölfersheim

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Gerhard Weber
Rathaus Wölfersheim
Hauptstraße 60
61200 Wölfersheim

Fraktion in der Gemeindevertretung

Michael Rückl
Tel. +49 (6036) 1514
mobil 0172 7369692
michael.rueckl@gruene-wetterau.de



Wölfersheim, 18.11.2021

Antrag nach § 10 der Geschäftsordnung

Umweltverträgliche Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet Füllgesgärten IV

Beschluss:

Die Gemeindevertretung spricht sich für eine möglichst umweltverträgliche Straßenbeleuchtung im Neubaugebiet Füllgesgärten IV aus.

Der dort neu zu installierenden Straßenbeleuchtung sollen die in der Stadt Fulda geltenden Regeln für funktionales Licht zu Grunde gelegt werden.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, dies zusammen mit der OVAG als Lichtlieferant umzusetzen.

Begründung:

Ende Oktober erschien in der Wetterauer Zeitung ein Artikel mit dem Titel "Zu viel Licht in Bad Nauheim". Es ging am Beispiel der Stadt um die ungebremste Zunahme der Lichtverschmutzung, egal ob im privaten, gewerblichen oder öffentlichen Bereich.

Es gilt, eine größere Sensibilität für das Thema zu entwickeln. Die Rhön ist da schon weiter. Beim Landkreis Fulda ist eine Lichtschutzbeauftragte angestellt. Und die Stadt Fulda, die sich Sternenstadt nennt, hat eine Richtlinie zum nachhaltigen Umgang mit funktionalem und gestalterischem Licht im Außenbereich herausgegeben. Dort werden neben den allgemeinen Anforderungen an die Außenbeleuchtung zusätzlich Regeln für funktionales Licht (also z.B. Straßenbeleuchtungen) definiert. Darin geht es um Lichtmenge, Lichtlenkung und nicht zuletzt um eine Lichtfarbe, die dem Insektensterben entgegenwirkt.

Im Neubaugebiet Füllgesgärten IV wird bald eine neue Straßenbeleuchtung errichtet. Eine gute Gelegenheit, sich dabei an den Empfehlungen für umweltverträglicheres Licht zu orientieren. Das Thema Lichtverschmutzung wird auch weiterhin eine Rolle spielen. Es wäre ein guter Anfang, im Neubaugebiet dem Trend entgegen zu wirken.

Link zur Fuldaer Richtlinie bzw. s.u.:

Für die Fraktion

Michael Rückl

2. REGELN FÜR FUNKTIONALES LICHT

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gelten folgende Regeln:

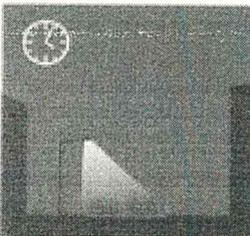
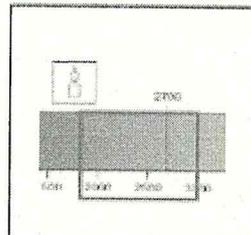
LICHTMENGE:

Bei normgerechter Beleuchtung sollte jeweils die Beleuchtungsgüte mit der niedrigsten Lichtmenge gewählt werden. Die angewendeten Normwerte stellen gleichzeitig die Obergrenze der Lichtmenge dar und sollen nicht wesentlich überschritten werden.

LICHTLENKUNG:

Die Definition der Abstrahlcharakteristik beeinflusst die Lichtmischung in den oberen Halbraum und ermöglicht Lichtverschmutzung zu vermeiden. Der Wert „Upper Light Ratio“ – ULIR beschreibt das in den oberen Halbraum abgestrahlte Licht.

- Dekorative Leuchten für funktionales Licht sollen grundsätzlich voll abgeschirmt sein.



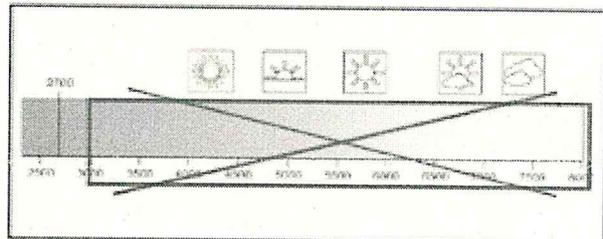
- Bei funktionalen Leuchten darf kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt werden (full-cut-off). Die Leuchten dürfen zudem nicht aufgeneigt werden (Montage horizontal). Bei Bedarf ist eine entsprechende Abschirmung von ungewünschtem Streulicht durch geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden. Auch freistrahlen- de Wandluchten (z. B. Leuchstofflampen bzw. deren LED-Ersatz) sind zu Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.

- Die Grenzwerte des Gütemerkmals TI (Threshold Increment) zur Begrenzung physiologischer Blendung sind zu berücksichtigen. Der TI-Wert gibt an, um wie viel Prozent die Sehschwelle durch Blendung erhöht wird. Diese Sehschwelle ist der Leuchtdichteunterschied, bei dem ein Objekt gerade noch vor seinem Hintergrund erkannt wird. Kann das TI-Verfahren nicht praktikabel angewendet werden, ist bei der Leuchtenauswahl die Lichtstärkeklasse GG zu wählen.

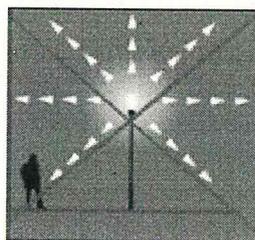
- Die Beleuchtung von Verkehrsflächen außerhalb des bestellten Bereichs ist zu vermeiden.

LICHTFARBE

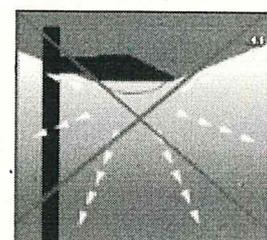
- Zulässig ist der Einsatz von weißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4 % bis max. 14 % kurzwelliger (ultravioletteres und blaues Licht) Strahlung unter einer Wellenlänge von 500 nm (Nanometern) des gesamten sichtbaren Lichts (380–780 nm). Dieses warmweiße Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 2000 Kelvin (K) bis max. 3000 K und ist schonend für Menschen, Insekten und nachtaktive Tiere.



Unzulässige Farbtemperatur



Freistrahelnde Leuchten sind nicht zulässig



Abstrahlung in den oberen Halbraum ist nicht zulässig